

Titel: Baumfällmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Försterhofer Heide"
Einreicher: Rüdiger Kuhn, Einzelbürgerschaftsmitglied

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Kuhn	Datum: 01.09.2023
Bearbeiter: Kuhn, Rüdiger	

Einreicher: Herr Kuhn

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie erklärt die Hansestadt Stralsund die Verstöße gegen die u. g. rechtlichen Vorgaben und das forstwirtschaftlich unsachgemäße Verhalten gegenüber dem Waldschädling?
2. Weitere vergleichbare Baumfällungen im Wald der Försterhofer Heide würden die gleichen Rechtsverstöße nach sich ziehen. Wie gedenkt die Hansestadt Stralsund sich in dieser Hinsicht zu positionieren?

Begründung:

Im November 2022 wurden in der Försterhofer Heide umfassende Baumfällmaßnahmen durchgeführt. Das verstößt gegen die Naturschutzbestimmung NSG-VO, PEP. Im Widerspruch zu *der* Kompensationsmaßnahme E1 zum Bau der B96, ohne einen geänderten Planfeststellungsbeschluss und ohne Einbeziehung der Naturschutzverbände wurden die Bestimmungen außer Kraft gesetzt und damit gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 BN 6.21 verstoßen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bestätigt, dass die rechtlichen Vorgaben für die Hansestadt Stralsund als Eigentümerin zwingen bindend sind.

Im November 2022 wurden durch die Abt. Forsten in diesem Naturschutzgebiet umfangreiche Baumfällmaßnahmen durchgeführt und dabei gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Bekämpfung des Waldschädling „Spätblühende Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) als Grund zur „Waldpflege“ ist irreführend. Die Traubenkirsche benötigt für Ihr Wachstum viel Licht. Mit der Auslichtung des Waldes wird diesem Waldschädling das Wachstum erheblich beschleunigt. Mit dem Absägen auf den Stock wird ein massiver Austrieb provoziert. Eine große Zahl der neuen Triebe ist jetzt schon 2 - 2,5 Meter hoch.

Das Gebiet der Försterhofer Heide ist ein eingetragenes FFH-Gebiet. Die Kompensationsmaßnahme E 1 verbietet die Waldbewirtschaftung ("Naturwald"). Renaturierte

Rückegassen wurden wieder durch die Abt Forsten in Betrieb genommen, rote Baummarkierungen lassen weitere Baumfällmaßnahmen befürchten. Da dieser Wald laut Kompensationsmaßnahme E1 aber Naturwald und kein Wirtschaftswald ist, sind Baumfällungen unzulässig.

Rüdiger Kuhn